

Abschrift

(Amtsblatt der Regierung Koblenz 1935, Nr. 7 vom 9.2.1935,
Seiten 55 bis 57)

V e r o r d n u n g

Über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Mayen

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Landkreises Mayen angeordnet:

§ 1

Die in dem nachfolgend abgedruckten Verzeichnis bezeichneten Naturdenkmäle im Landkreise Mayen werden unter Schutz gestellt.

§ 2

Es ist verboten:

- a) die Naturdenkmäle zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder das Verunzieren der Naturdenkmäle auf andere Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Naturdenkmäle nachteilig zu beeinflussen.
- b) an den Naturdenkmälern oder in ihrer Umgebung Reklameaufschriften anzubringen oder Verkaufsstellen einzurichten. Schutt abladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Es wird vorbehalten, das nachgedruckte Verzeichnis durch Neueintragung von Naturdenkmälern zu ergänzen oder darin eingetragene Naturdenkmäle zu streichen. Derartige Veränderungen werden durch Nachtragsverordnungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Koblenz mit Bezug auf diese Verordnung veröffentlicht, wobei bekannt gegeben wird, von welchem Tage ab die Schutzmaßnahmen Rechtswirksamkeit erlangen.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Bestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Koblenz in Kraft.

Mayen, den 1. Februar 1935
Der Landrat
gez. Heiliger

Verzeichnis

der auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes durch Verordnung des Landrats in Mayen vom 17. September 1934 unter Schutz gestellten Naturdenkmale.

Andernach-Stadt

- 1. (gelöscht)
- 2. (gelöscht)
- 3. (gelöscht)
- 4. 1 Akazie in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 25 Parzelle Nr. 2112/15. Eigentümer: Jos. Maus. Standort: Garten von Haus Nr. 20 (Koblenzerstraße). Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.
- 5. gelöscht
- 6. 1 Kastanie in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 25, Parzelle Nr. 966/2. Eigentümer: Reichsfiskus, Amtsgericht. Standort: Garten von Haus Nr. 6, Koblenzerstraße. Geschützt mit Wirkung vom 1.2.1935 ab.
- 7. (gelöscht)
- 8. gelöscht
- 9. 2 Eschen in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 40 Nr. 781/482. Eigentümer: Max Scharnbach. Standort: Eingang in die Mayener Hohl von Andernach aus rechts. Geschützt mit Wirkung vom 1.2.1935 ab.
- 10. (gelöscht)
- 11. (gelöscht)

Amt Andernach-Land

- 12. Baumbestand (Pappeln und Weiden) auf der Insel Namedy. Rheininsel Namedy innerhalb der Gemarkung Namedy. Gemarkung Namedy, Meßtischblatt Flur 5 Parzelle Nr. 329/1, 330/2, 331/2, 259/3, 260/4. Eigentümer: Dr. Charlton in Berlin-Charlottenburg, Griegstraße 33. Standort: Insel Namedy. Siehe rote Umrandung auf dem angeschlossenen Meßtischblatt. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab. w....
- 13. (gelöscht)

Amt Niedermendig

- 14. 1 dicke Eiche in Gemeinde Kirchesch. Gemarkung Kirchesch, Meßtischblatt Mayen Nr. 3268, Flur 8 Parzelle Nr. 69. Eigentümer: Gemeinde Kirchesch, Standort: 1000 m nordöstl. von Kirchesch 360 m über NN. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.
- 15. (gelöscht)

Amt Kempenich

- 16. Baumgruppe "an den 6 Eichen" auf der Wolfskaul in Gemeinde Kempenich, Gemarkung Kempenich. Meßtischblatt 3212, Kempenich, Flur 11, Parzelle Nr. 27. Eigentümer: Gemeinde Kempenich. Standort: Am Wegerand Kempenich-Nettehöfe auf der Wolfskaul. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

- 17. (gelöscht)

Amt Burgbrohl

- 18. 1 Eiche in Maria Laach, Gemeinde Glees. Gemarkung Glees, Flur 5, Parzelle Nr. 72/18 und 274. Eigentümer: Abtei Maria-Laach, Standort: Auf der Verkehrsinsel vor dem Hotel Maria-Laach. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

jetzt kein Anweiler

5440 Mayen, den ~~26. August 1970~~ 24. Mai 1971

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Landratsamt Mayen-Koblenz
 in Koblenz
 - Außenstelle Mayen -
 im Auftrag:
[Signature]
 Reg.-Oberinspektor